

Im übrigen hat der Bundesrat immer noch die Möglichkeit, nach Abschluss der Studie einzugreifen, falls mit den Vorschlägen dem öffentlichen Interesse an der Schonung unserer Landschaft und Umwelt nicht auf befriedigende Weise Rechnung getragen werden sollte.

3. Bis jetzt läuft die Untersuchung programmgemäss ab. Der Bundesrat wird das Parlament und die Kantone auf geeignete Weise über die Ergebnisse und das weitere Vorgehen rechtzeitig informieren.

Präsidentin: Die Interpellantin ist von der Antwort des Bundesrates nur teilweise befriedigt und verlangt Diskussion.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion offensichtliche Mehrheit
Dagegen Minderheit

Verschoben – Renvoyé

93.3572

Interpellation Moser

Missbrauch vertraulicher Informationen durch die Presse

Divulgateion par la presse d'informations confidentielles

Wortlaut der Interpellation vom 7. Dezember 1993

Am 22. Oktober 1993 veröffentlichte die Zeitung «Cash» zwei Berichte über die schweizerische Europapolitik. Der Artikel «Der Europa-Graben durch den Bundesrat» setzte sich mit dem durch Indiskretion an die Zeitung gelangten Entwurf des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zur Europapolitik auseinander. Der zweite Bericht, «Der teure Umweg nach Europa», kommentierte das vertrauliche Strategiepapier der EG-Kommission über die Beziehungen Schweiz/EG.

Die beiden brisanten Dokumente wurden durch diese unautorisierte Wiedergabe in allen Massenmedien aufgenommen und ausgeweitet diskutiert (zum Beispiel in der DRS-Sendung «10 vor 10» vom 26. Oktober 1993). Durch diese Aktion ist eine unbefangene Auseinandersetzung weder beim Bundesrat noch bei den zuständigen Aussenpolitischen Kommissionen (APK) des Ständerates und des Nationalrates möglich. Die angesprochenen Berichte bewirkten meiner Meinung nach eine klare Beeinflussung der öffentlichen Meinung. Es liegt aber auch nahe, dass die Diskussionen in den zuständigen parlamentarischen Kommissionen gleichfalls durch die veröffentlichte Meinung gewisser Journalisten geprägt werden. Besonders ärgerlich ist in diesem Fall, dass die Mitglieder der APK des Nationalrates aus den Zeitungen vom Inhalt dieser vertraulichen Papiere Kenntnis nehmen mussten.

Nachdem ich mit einem entsprechenden Antrag zur Abklärung dieses Vorfalles in der APK keine Mehrheit gefunden habe, gelange ich mit folgenden Fragen an den Bundesrat:

1. Was unternimmt der Bundesrat, um die seit geraumer Zeit immer öfter vorgekommenen Indiskretionen aus Bundesratsverhandlungen zu unterbinden?
2. Wie gedenkt der Bundesrat in Zukunft sicherzustellen, dass vertrauliche Berichte der Departemente nicht via Medien an die Öffentlichkeit gelangen?
3. In Kenntnis der Tatsache, dass gewisse Journalisten von ihren Redaktionen beträchtliche Geldmittel zur Beschaffung vertraulicher Informationen und Berichte einsetzen können, müssten Sanktionen gegen die fehlbaren Medienschaffenden ergriffen werden. Ist der Bundesrat bereit zu veranlassen, dass bei nachweislichen Verstössen der Geheimhaltungspflicht oder bei Publikation eines vertraulichen Berichtes den fehlbaren

Medienschaffenden die Akkreditierung als Bundeshausjournalisten entzogen wird?

4. Kann der Bundesrat für Medienschaffende ohne Akkreditierung bei groben Verstössen ein Zutrittsverbot zur Wandelhalle, zum Bundeshauscafé und den offiziellen Informationsräumen veranlassen?

5. Warum beauftragt der Bundesrat nicht die Bundesanwaltschaft mit der Abklärung der immer häufiger auftretenden Verstössen gegen den Missbrauch vertraulicher Informationen aus Bundesratssitzungen und parlamentarischen Kommissionen?

Texte de l'interpellation du 7 décembre 1993

Le 22 octobre 1993, le journal «Cash» publiait deux rapports sur la politique européenne de la Suisse. L'article intitulé «Der Europa-Graben durch den Bundesrat» (Clivage européen au sein du Conseil fédéral) traitait du projet du Département fédéral des affaires étrangères (DFAE) sur la politique européenne, projet dont ce journal avait eu vent par une indiscretion. Le second de ces rapports, sous le titre «Der teure Umweg nach Europa» (Coûteux détour sur le chemin de l'Europe), commentait un document stratégique confidentiel de la Commission des CE sur les relations entre la Suisse et la Communauté.

Ces deux documents brûlants, une fois dévoilés par «Cash», ont été repris et abondamment commentés par tous les médias (par exemple dans l'émission «10 vor 10» du 26 octobre 1993). Ni le Conseil fédéral, ni les Commissions de politique extérieure (CPE), qui sont chargées du dossier, ne peuvent désormais débattre objectivement de ce sujet. Les rapports mentionnés ont, à mon avis, nettement influencé l'opinion publique. Il est également évident que les délibérations des commissions parlementaires seront, elles aussi, également marquées par l'opinion qu'ont publiée certains journalistes. Le plus irritant dans cette affaire est que les membres de la CPE du Conseil national ont appris le contenu de ces documents confidentiels par la presse.

J'ai proposé à la CPE d'éclaircir cette affaire. Devant son refus, je pose au Conseil fédéral les questions suivantes:

1. Quelles mesures a-t-il prises pour empêcher les «fuites» dont ses délibérations font de plus en plus souvent l'objet?
2. Comment pense-t-il assurer à l'avenir que les rapports confidentiels des départements ne parviendront pas sur la place publique par l'intermédiaire des médias?
3. Sachant que certains journalistes reçoivent de leurs rédactions des sommes importantes pour se procurer des informations et des documents confidentiels, il faudrait prendre des sanctions contre les journalistes fautifs. Le Conseil fédéral accepterait-il de leur retirer l'accréditation au Palais fédéral s'il est prouvé qu'ils ont contrevenu au devoir de maintien du secret ou publié un rapport confidentiel?
4. Le Conseil fédéral peut-il faire en sorte que l'accès à la salle des pas perdus, au café du Palais fédéral et aux salles d'information officielles soit interdit aux journalistes non accrédités qui ont commis une grave infraction?
5. Pourquoi le Conseil fédéral ne charge-t-il pas le Ministère public de la Confédération d'éclaircir les cas toujours plus fréquents d'infractions contre l'utilisation abusive d'informations confidentielles provenant des séances du Conseil fédéral et des commissions parlementaires?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Allenspach, Aubry, Berger, Bezzola, Binder, Bischof, Blocher, Borer Roland, Borradori, Bortoluzzi, Bühler Simeon, Bühler Gerold, Cincera, Daupp, Dettling, Dreher, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Friderici Charles, Früh, Giezendanner, Giger, Gysin, Hari, Hegetschweiler, Hess Otto, Jenni Peter, Keller Rudolf, Kern, Leuba, Maspoli, Mauch Rolf, Maurer, Meier Samuel, Miesch, Müller, Neuenschwander, Reimann Maximilian, Rutishauser, Sandoz, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Sieber, Stalder, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Stucky, Tschuppert Karl, Vetterli, Wittenwiler, Wyss Paul, Wyss William, Zölch, Zwygart

(60)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 30. Mai 1994

Rapport écrit du Conseil fédéral du 30 mai 1994

In einem Staat, der sich zur Medienfreiheit bekennt, sie respektiert und befolgt, dürfen die Behörden Thema und Inhalt der von den Medien verbreiteten Informationen nicht festlegen. Gewiss können Indiskretionen die Arbeit der Behörden behindern, und sie verhindern oftmals eine offene, koordinierte Information der Öffentlichkeit. In solchen Fällen können sie, weit davon entfernt, den legitimen Informationsbedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger zu genügen, die Wirklichkeit entstellen und die Öffentlichkeit verunsichern.

Heutzutage geben sich die Journalisten nicht mehr damit zufrieden, diejenigen Informationen weiterzugeben, die ihnen die Behörden liefern wollen, sondern sie sind aufgrund von Recherchen und Nachforschungen in der Lage, ihren Lesern, Hörern oder Fernsehzuschauern diejenigen Informationen zu geben, denen sie ein öffentliches Interesse zuschreiben. In einer Informationsgesellschaft wie der unsrigen haben die Behörden das Informationsmonopol und die Macht verloren, darüber zu entscheiden, welche Informationen der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden sollen.

Aufgrund dieser Sachlage haben die Journalisten mehr Verantwortung zu tragen, und es ist deshalb sehr wichtig, dass sie sich an die berufsethischen Regeln halten – Regeln, die der Presserat des Schweizer Verbandes der Journalistinnen und Journalisten folgendermassen umreisst: «Die Veröffentlichung geheimer oder vertraulicher Sachverhalte sollte nur stattfinden, wenn das Thema von öffentlicher Relevanz ist, aus guten Gründen sofort und nicht erst viel später publik werden soll, nicht bloss eine kurze Sperrfrist missachtet wird, die Information nicht durch Methoden wie Bestechung, Erpressung, Wanzen, Einbruch oder Diebstahl erworben wurde und keine äusserst wichtigen Interessen (z. B. schützenswerte Persönlichkeitsrechte, Geheimnisse der militärischen Landesverteidigung) tangiert sind.»

Die Tatsache, dass diese Regeln nicht immer mit der gewünschten Strenge befolgt werden, rechtfertigt Sanktionen gegen die Journalisten noch keineswegs. Vielmehr ist es Sache der Behörden, sich weiterhin und verstärkt darum zu bemühen, Indiskretionen und ihre negativen Folgen zu verhindern. Es geht in erster Linie darum, eine offene und koordinierte Informationspolitik zu betreiben, aber auch um eine verstärkte Disziplin sowie die strikte Befolgung der Vertraulichkeitsregeln mit Sanktionen bei Zuwiderhandlungen. Es kann unter keinen Umständen hingenommen werden, dass dem Berufsgeheimnis unterstellte Personen den Medien Informationen oder vertrauliche Dokumente mit der Absicht zukommen lassen, eine politische Vorlage zu fördern oder zu torpedieren.

Zu den aufgeworfenen Fragen nimmt der Bundesrat im einzelnen wie folgt Stellung:

1./2. Mit einer aktiven, offenen und rechtzeitigen Information will der Bundesrat die Erwartungen und Informationsansprüche der Öffentlichkeit noch besser befriedigen. Diese offenere Informationspolitik soll auch in der Phase der Entscheidungsfindung angewandt werden, damit es zu weniger Indiskretionen kommt. Gleichzeitig wird der Bundesrat vermehrt darauf achten, dass Leute, die über entsprechende Informationen und Dokumente verfügen, die Vertraulichkeit auch beachten. Er wird nicht zögern, gegen fehlbare Personen die nötigen Schritte einzuleiten.

3. Der Bundesrat kennt keinen einzigen Fall von Bestechungsversuchen oder gar Schmiergeldzahlungen von Medienschaffenden mit dem Ziel, vertrauliche Informationen zu erhalten. Ein solches Verhalten wäre sowohl in bezug auf die Journalisten als auch in bezug auf die anderen in Frage kommenden Personen äusserst schwerwiegend und würde strafrechtlich verfolgt. Der Bundesrat teilt die Meinung des Interpellanten, dass Indiskretionen schwerwiegende Verfehlungen sind. Er ist

deshalb bereit, das Mittel eines Entzugs der Akkreditierung gemäss den Verfahrensregeln in Artikel 11 in Erwägung zu ziehen; aber nur dann, wenn ein Journalist eine ihm gegenüber ausdrücklich als nicht zur Publikation bzw. Weiterverbreitung bestimmte Information veröffentlicht.

4. Ein Verbot des Zutritts zur Wandelhalle und zum Bundeshauscafé müsste von den zuständigen Instanzen des Parlaments beschlossen werden. Was die offiziellen Informationsräume betrifft, stehen diese gemäss Artikel 3 der Akkreditierungsverordnung allen Medienschaffenden offen, welche für in der Schweiz produzierte Medien berichten, unabhängig davon, ob sie akkreditiert sind oder über einen Zutrittsausweis verfügen.

5. In den vergangenen Jahren zeigte sich, dass Ermittlungen betreffend Indiskretionen aus der Bundesverwaltung gegenüber den Medien oft von vornherein praktisch aussichtslos waren, weil der Kreis der in Betracht fallenden Bundesbediensteten regelmässig zu gross war. Das bestätigte sich letztmals 1993, als die Bundesanwaltschaft, welche auf Anzeige des Eidgenössischen Finanzdepartementes tätig wurde, trotz intensiver und aufwendiger Untersuchungsmassnahmen die Urheberschaft von Amtsgeheimnisverletzungen gegenüber zwei Presseorganen nicht ermitteln konnte. Neben der Durchführung von Strafverfahren in Fällen, in denen der Kreis der Geheimnisträger eng begrenzt ist, werden verwaltungsinterne Massnahmen zur Eindämmung von Indiskretionen geprüft.

Präsidentin: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt und verlangt Diskussion.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion
Dagegen

34 Stimmen
28 Stimmen

Verschoben – Renvoyé

94.3080

Interpellation Columberg

Zulassungspraxis für Arbeitskräfte aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien

Politique d'admission des travailleurs en provenance de l'ex-Yougoslavie

Wortlaut der Interpellation vom 3. März 1994

Im Herbst 1991 hat der Bundesrat entschieden, das Gebiet des ehemaligen Jugoslawien nicht mehr zu den traditionellen Rekrutierungsgebieten im Sinne von Artikel 8 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) zu zählen. Um Härten zu vermeiden, wurde eine Übergangsfrist von zwei bis drei Jahren eingeräumt. Diese läuft am 1. November 1994 ab. Ab diesem Zeitpunkt besteht offenbar die Absicht, keine Arbeitsbewilligungen der Kategorie A an Staatsangehörige aus Ex-Jugoslawien zu erteilen.

Der ursprüngliche Beschluss des Bundesrates und die Absicht, keine Arbeitsbewilligungen mehr zu erteilen, haben in weiten Kreisen aber viel Unwillen und Unverständnis hervorgerufen. Falls langjährige und voll integrierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem ehemaligen Jugoslawien nicht mehr in der Schweiz arbeiten dürfen, würden sich enorme Schwierigkeiten für das Gastgewerbe und insbesondere für die Hotellerie, aber auch für das Baugewerbe und die übrige Wirtschaft ergeben. Damit wären auch die wirtschaftlichen Bedingungen für verschiedene Regionen unseres Landes erheblich betroffen. Eine solche drastische Massnahme würde in Anbetracht der kriegerischen Auseinandersetzungen und der unbeschreiblichen Not in verschiedenen Republiken eine unver-

Interpellation Moser Missbrauch vertraulicher Informationen durch die Presse

Interpellation Moser Divulgation par la presse d'informations confidentielles

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3572
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1240-1241
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 231

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.